

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 5.** —

(No. 1586.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Februar 1835., die Erhebung eines Vollwerks, und Pfahlgeldes zu Loig betreffend, nebst dem Tarife dafür von demselben Tage.

Auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. bewillige Ich der Stadt Loig im Regierungsbezirk Stralsund, die in dem eingereichten Tarife festgesetzte Abgabe für die Benutzung des Vollwerks an der Peene, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs und mit der Bestimmung, daß der Tarif nach 5 Jahren und dann von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterworfen seyn soll, um nach Befinden eine Ermäßigung seiner Sätze eintreten zu lassen. Mit dieser Beschränkung will Ich den zurückerfolgenden Tarif bestätigen und habe denselben vollzogen.

Berlin, den 11ten Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Wirklichen Geheimen Räte Kötter und Graf
v. Alvensleben.